



Abchrift von Abchrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 22. September 1920.

N i e d e r s c h r i f t .

Auf die Beschwerde der Decla-Bioskop-Gesellschaft gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 7. August 1920 betr. den Bildstreifen "Die sich verkaufen", war die Verhandlung der Oberprüfstelle abernannt auf Mittwoch, denn 22. September 1920 vorm. 10 Uhr.

Es waren anwesend Herr Staatsanwalt Bulcke als Vors., Herr Dr. Maschke (Filmindustrie), Herr Prof. Ebbinghaus (an Stelle des Herrn Dr. Hauptmann, der sein Ausbleiben entschuldigt hatte. (Kunst und Literatur), Herr Lic. Bohm und Herr Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens des Antragstellers ist erschienen, Herr Direktor Sternheim.

Die Entscheidungsgründe der Prüfstelle Berlin wurden verlesen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antragsteller husserte sich zur Sache.

Es wurde, nachdem der Antragsteller auf Veranlassung der Kammer aus dem Bildstreifen den Obertitel "Prostitution" II. Teil entfernt hatte, folgende Entscheidung getroffen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 7. August 1920 aufgehoben. Der Bildstreifen wird für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen. Die Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen unter 18 Jahren wird verboten.

B e g r ü n d u n g .

Der Bildstreifen "Die sich verkaufen" ist der zweite Teil eines Cyklus, beide Teile führen den Obertitel "Prostitution". Während nach Mitteilung des Antragstellers der erste Teil des Bildstreifens die



körperliche Prostitution schildert, kommt im zweiten Teil die Käuflichkeit von Menschen auf geistigem Gebiet zur Darstellung. Aus der sehr verwickelten Handlung ist folgendes hervorzuheben: ein Mensch gebildeter Stände, Typus eines Berliner Lebemanns, und eine nicht mehr jugendliche Frau, die eine erwachsene Tochter hat, Dame der guten Gesellschaft, haben ein Schwindelgeschäft gegründet. Sie behaupten, Silberbergwerke in Argentinien zu besitzen, verlocken das Publikum zum Ankauf von Aktien und zahlen 20-30 % Dividende. Ein junger Mensch, der nebensächlich heimlich verlobt mit der Tochter der oben erwähnten Dame ist, hat sich zur Aufgabe gemacht, jedes Unrecht, wo er es auch finde, zu bekämpfen. Auf seine Anzeige hin wird der Inhaber des Schwindelgeschäftes verhaftet. Der Sohn des Beamten, der über seine Verhaftung und über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu entscheiden hat, ist von dem Verhafteten früher einmal beim Falschspiel entlarvt worden. Der Verhaftete besitzt ein schriftliches Zugeständnis des Falschspiels, legt dies Zugeständnis dem Beamten vor und erreicht dadurch seine Haftentlassung. Die Aktiengesellschaft bricht unter Millionen Verlusten zusammen, der Geschäftsinhaber vergiftet sich, der Sohn jenes Beamten, der von seinem Vater ins Irrenhaus gebracht ist, endet durch Selbstmord. Die Geschäftsinhaberin flüchtet ins Ausland.

Die Oberprüfstelle hat die Ansicht der Vorentscheidung nicht zu teilen vermocht, wonach durch diesen Bildstreifen in eindringlichster Form ein korrupter Richterstand und ein gewissenloser Arzt vorgeführt werde, dass durch diese Vorführung "das Vertrauen zu unseren staatlichen Einrichtungen und dem Ärztstand erschüttert", also die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet werde. Die Kammer war vielmehr, und zwar in übrigens einstimmiger Entschliessung, der Überzeugung, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt und die Tendenz des Bildstreifens keineswegs eine Verallgemeinerung der Korruption auf einen ganzen Stand zum Ausdruck bringen soll. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann nur dann in Frage kommen, wenn der Beschauer den Eindruck gewinnt, dass ein solcher Einzelfall als typisch auf einen ganzen Stand ausgedehnt werden soll. Davon kann hier keine Rede sein: der betreffende Beamte - ob etwa Polizeibeamter, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt wird nicht gesagt - befindet sich in grösserem Gewissensqual als der Verhaftete ihm die Mitteilung von dem strafbaren Handeln seines Sohnes macht. Der Bildstreifen sorgt in aller Ausführlichkeit dafür, dass der Beschauer diese Gewissensqualen kennen lernt, der Beamte wird auch für sein Handeln bestraft, dadurch nämlich, dass sein Sohn in den Tod geht, dass eine junge schöne Frau ihm untreu wird. Der Fall ist also völlig individuelle behandelt. Die weitere Ansicht der Vorentscheidung, dass auch der Ärztstand in seiner Gesamtheit durch diesen Bildstreifen herabgewürdigt werde, ist offenbar irrtümlich, denn der als Falschspieler entlarvte Sohn wird von seinem Vater tatsächlich einem Arzt vorgeführt, der den Sohn darauf untersuchen soll, ob er geisteskrank ist. Der Arzt nimmt diese Untersuchung vor, erklärt aber pflichtgemäss, dass er Spuren von Geisteskrankheit nicht erkennen könne. Der Mann, der den Sohn später in eine Irrenanstalt aufnimmt, ist der Leiter einer Privatirrenanstalt, ein Mann seinem Aussehen nach verkümmert kleiner Mensch geschildert als ein unterwürfiger "Leder", und keinesfalls als ein Arzt gedacht.

Ebenso wenig waren Momente zu erkennen, die geeignet waren entsetzlich und verrohend zu wirken. Es war zwar festzustellen, dass die Handlung plump, unkünstlerisch, teilweise auch technisch ungeschickt aufgebaut ist. Doch konnte diese Feststellung allein nicht genügen, um den Bildstreifen in seiner Gesamtheit irgendwie zu beanstanden. Das Verbot des Obertitel "Prostitution" II Teil rechtfertigt sich daraus, dass es im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten schien, einen Titel solcher Art nicht zuzulassen, der auf einen ganz anderen und zwar erotischen Inhalt schliessen lassen dürfte.

Es war danach zu erkennen wie geschah.
gez. Balcke.

Berlin, den 24. September 1920.

Diese Abschrift wird beglaubigt.

(Stempel).